

Brüssel, den - 5 MAI 2009  
C/2009/ 3519

Sehr geehrter Herr Präsident,

vielen Dank für Ihre Anmerkungen hinsichtlich des Vorschlags der Kommission zur Änderung der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen (KOM(2008) 815) und der Dublin-Verordnung (KOM(2008) 820). Die Vorschläge zielen darauf ab, höhere Schutzstandards für Asylbewerber zu gewährleisten und die Effizienz des Asylsystems entsprechend den Zielen zu erhöhen, die in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere sowie im Haager Programm, in dem die Einrichtung eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems gefordert wurde, festgelegt sind.

Lassen Sie mich kurz auf einige der wichtigsten Bedenken in Ihren Anmerkungen eingehen:

Im Hinblick auf den Grundsatz der Subsidiarität hat die dem Vorschlag beigefügte Folgenabschätzung Unzulänglichkeiten in der aktuellen Politik der Mitgliedstaaten in Bezug auf das Niveau der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber sowie große Unterschiede bei der Umsetzung der Richtlinie aufgezeigt. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass einseitige Maßnahmen der Mitgliedstaaten weder höhere Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in der gesamten EU gewährleisten, noch die durch Unterschiede in der Aufnahmepolitik der einzelnen Mitgliedstaaten verursachte Sekundärmigration von Asylbewerbern verhindern würden.

In Bezug auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit möchte ich darauf hinweisen, dass die Kommission die Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen sorgfältig geprüft hat und zu der Auffassung gelangt ist, dass sie nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung der gesetzten Ziele erforderlich ist.

Insbesondere in Bezug auf den Vorschlag zur Änderung der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen möchte ich unterstreichen, dass der Vorschlag den Mitgliedstaaten eine gewisse Flexibilität bei der Festlegung der Bedingungen und des zeitlichen Rahmens für die Gewährung des Zugangs zu ihren Arbeitsmärkten einräumt. Darüber hinaus untersagt der Vorschlag nicht, Asylsuchende in Gewahrsam zu nehmen. Im Gegenteil soll sichergestellt werden, dass die Gewahrsamnahme rechtmäßig erfolgt, insbesondere dass hierbei die Grundsätze der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden, und dass sie mit rechtlichen und verfahrensrechtlichen Garantien im Einklang mit dem Völkerrecht versehen ist.

Herrn Harald Reisenberger  
Präsident des Bundesrates  
A-1017 WIEN

Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, Asylbewerbern Zugang zu denselben Sozialhilfeleistungen wie den eigenen Staatsangehörigen zu gewähren, wie Sie in Ihren Anmerkungen andeuten. Dies wäre in der Tat unverhältnismäßig, da Asylbewerber aufgrund der Tatsache, dass sie auch Zugang zu Sachleistungen (wie Unterkunft, Kleidung und Lebensmittel) haben, besser gestellt wären als die eigenen Staatsangehörigen. Die vorgeschlagene Bestimmung dient lediglich dazu, sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten bei der Festsetzung der Höhe der materiellen Leistungen für Asylbewerber dafür sorgen, dass dies nicht unter dem Niveau der sozialen Unterstützung geschieht, das erforderlich ist, um den eigenen Staatsangehörigen ein menschenwürdiges Dasein zu garantieren.

In Bezug auf den Vorschlag zur Änderung der Dublin-Verordnung möchte ich betonen, dass die Definition des Begriffs „Familienmitglieder“ unter Beachtung des Wohls des Kindes nur auf Minderjährige ausgeweitet wird. Bei den Vorschriften über Gewahrsamnahme handelt es sich um einen ausgewogenen Ansatz zwischen der Gewährleistung eines angemessenen Schutzes für Asylbewerber und der Möglichkeit für Mitgliedstaaten, diese in hinreichend begründeten Fällen in Gewahrsam zu nehmen, ohne dadurch die reibungslose Anwendung des Dublin-Verfahrens zu behindern. Darüber hinaus wird die Entscheidung zur Aussetzung von Überstellungen nach dem Dublin-Verfahren nicht automatisch getroffen, sondern ist das Ergebnis einer sorgfältigen Analyse der Auswirkungen sowohl auf den Mitgliedstaat, zu dem die Überstellungen ausgesetzt werden, als auch auf die anderen Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Gewährleistung einer verhältnismäßigen Anwendung dieser Maßnahme.

Ebenso wichtig ist es, zu unterstreichen, dass die oben genannten Punkte von verschiedenen Beteiligten als problematisch eingestuft wurden. Es ist daher notwendig, in der zweiten Phase der Asylgesetzgebung angemessen auf diese Mängel zu reagieren, um sicherzustellen, dass das Gemeinsame Europäische Asylsystem effizient ist und ein hohes Maß an Schutz gewährleistet.

Schließlich dürften einige der vorgeschlagenen Maßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorschlags zur Änderung der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen, in der Tat zusätzliche Ausgaben erfordern. Gleichwohl könnten die Mitgliedstaaten, wie in der einschlägigen Folgenabschätzung dargelegt, auch Einsparungen erzielen, insbesondere aufgrund der vorgeschlagenen Bestimmungen zur beschränkten Gewahrsamnahme und zur Erleichterung des Zugangs zum Arbeitsmarkt. Schließlich erinnern wir daran, dass die Mitgliedstaaten zur Erhöhung ihrer Aufnahmekapazitäten und zur Verbesserung ihrer Aufnahmebedingungen auch Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen des Europäischen Flüchtlingsfonds in Anspruch nehmen können.

Ich hoffe, dass diese Erläuterungen eine zufrieden stellende Antwort auf die in Ihren Anmerkungen zum Ausdruck gebrachten Bedenken geben konnten.

Mit freundlichen Grüßen



Margot WALLSTRÖM

Vizepräsidentin der Europäischen Kommission